

LESERFRAGEN

Automatische Aufgussanlage: Was ist rechtlich zu beachten?

Frage Wir betreiben einen Saunaraum mit einer automatischen Aufgussanlage. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht ergeben sich daraus Fragen: Ist eine Tafel vor der Sauna mit der Beschreibung des Aufgussablaufs und mit dem Hinweis, dass bei einem Unwohlsein der Saunaraum zu verlassen ist, ausreichend? Können solche Hinweise auch automatisiert, zum Beispiel über Anzeigen vor dem Aufguss, gegeben werden? Reicht ein Notrufknopf für eine schnelle Hilfestellung aus?

Antwort Automatische Aufgussanlagen werden in den „Richtlinien für den Bau von gewerblich genutzten Saunaräumen“, (DGfdB R 26.30.01), die vom Deutschen Sauna-Bund bezogen werden können, behandelt. Die technischen Voraussetzungen werden dort beschrieben; die Beschilderung wird aber nicht thematisiert.

Aus den Grundsätzen der Rechtsprechung resultiert, dass der Eigentümer der Saunaaanlage bzw. der vertraglich verpflichtete Betreiber die Verkehrssicherungspflicht innehaben. Insofern haben sie in der Saunaaanlage DIN-gerechte Schilder, soweit es sie gibt, zu benutzen. Diese müssen deutlich machen, dass der Aufguss automatisch durchgeführt wird. Damit die Gäste sich auf die Bedingungen einstellen können, sind die Informationen analog der „Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaaanlagen“, (DGfdB R26.30.04, Ziffer 7.1.4), auf der Tafel bekannt zu geben. Dies betrifft die Aufgussdauer, den eingesetzten Duftstoff und die Möglichkeit des Verlassens der Sauna bei Unwohlsein.

Während des Aufgusses sollte der Zutritt in den Saunaraum verboten werden, damit es nicht zu Streitigkeiten der Gäste untereinander kommt, wenn ständig die Zugangstür geöffnet wird. Eine praktikable Lösung ist z. B. das Anbringen eines beleuchteten Displays, das während des Aufgusses rot unterlegt „Aufguss – Zutritt verboten“ anzeigt.

Zu den erforderlichen Informationen gehört auch der Hinweis, dass bei einem Unwohlsein die Sauna verlassen werden sollte. Insofern

ist in der Haus- und Badeordnung auch ein Passus mit dem Inhalt aufzunehmen, dass Personen mit gesundheitlichen Problemen klären sollten, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. Denn in Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke, unterschiedliche Wärmequellen, sodass beim Saunagast eine besondere Vorsicht erforderlich ist. Das gilt insbesondere bei Aufgüssen, da sie die körperliche Belastung für den Besucher erhöhen.

Hinsichtlich einer Beschilderung ist zu berücksichtigen, dass nach der herrschenden Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dass das Aufstellen eines Schildes die Haftung nicht ausschließt, sondern allenfalls abmindert (vgl. OLG Karlsruhe, 7 U 94/03). Insofern können Haftungsquoten von etwa 10 % bis 20 % beim Verkehrssicherungspflichtigen verbleiben. Problematisch sind Schilder insbesondere dann, wenn Kinder, die noch nicht lesen können, betroffen sind, oder Erwachsene, die nicht Deutsch sprechen. Dann wird die Haftungsquote höher liegen. Folglich ist eine Tafel an der Sauna zwar sinnvoll. Allerdings führt dieses nicht automatisch zu einer kompletten Haftungsfreistellung des Betreibers. Etwas anderes resultiert auch nicht aus zusätzlichen Durchsagen. Diese sind eine gute Ergänzung, führen aber auch nicht zu einem Ausschluss der Haftung. Hinsichtlich der Sprache ist sowohl bei der Beschilderung

als auch den Durchsagen Deutsch ausreichend (vgl. BGH IX ZR 168/93). Allerdings sollte sich der Betreiber überlegen, ob weitere Sprachen wie zum Beispiel Englisch sinnvoll sind, wenn er weiß, dass eine größere Zahl



FOTO WDT

von Besuchern nicht der deutschen Sprache mächtig ist. Dieses würde die Sicherheit erhöhen und Konflikte vorbeugen.

Die Notrufanlage wird den „Richtlinien für den Bau von gewerblich genutzten Saunaräumen“, (DGfdB R 26.30.01 Ziffer 14), behandelt. Sie führt zu einer größeren Sicherheit der Saunagäste und darf nicht selbstrückstellend sein. Das Signal muss optisch und/oder akustisch in einem Raum angezeigt werden, der ständig vom Personal der Saunaaanlage besetzt ist.